

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Beauftragung des IQWiG mit einer wissenschaftlichen
Ausarbeitung zur Bewertung eines Zusammenhanges
zwischen Leistungsmenge und Qualität des
Behandlungsergebnisses bei seltenen Erkrankungen mit
geringer Fallzahl (zur Festlegung von Mindestmengen gemäß
§ 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V)

Vom 9. Oktober 2024

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 3 a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 9. Oktober 2024 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 139a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQWiG wird beauftragt, in einem wissenschaftlichen Bericht darzulegen, ob und wie auch für Leistungen zur Behandlung seltener Erkrankungen mit entsprechend geringen Fallzahlen ohne eine hinreichend aussagekräftige Studienlage eine für die Festlegung von Mindestmengen erforderliche methodische Bewertung der Abhängigkeit zwischen der Behandlungsmenge und der Ergebnisqualität gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V erfolgen kann.

II. Hintergrund der Beauftragung

Die Beauftragung des IQWiG ist von grundsätzlicher Bedeutung für Entscheidungen des G-BA zur Aufnahme von Beratungen und Festlegung von Mindestmengen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQWiG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht als Rapid Report zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQWiG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQWiG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 30. April 2025 vorzulegen.

Berlin, den 9. Oktober 2024

Unterausschuss Qualitätssicherung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag